

## Verordnung

### über Nutzung von Kirchenorgeln für Unterrichtszwecke staatlicher Musikhochschulen und Musikschulen

Vom 16. Juli 1991 (ABl. 1991 S. A 76)

#### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Fn. zu Zif. 7 der Anlage	geändert	2. EuroVO (Art. 7)	10.07.2001	ABl. 2001 S. A 191
2.	Fn. zu Zif. 7 der Anlage	geändert	3. EuroVO (Art. 3)	11.12.2001	ABl. 2001 S. A 300

Im Zuge der durchgängigen Reformierung des Studien- und Ausbildungswe-  
sens in den neuen Bundesländern führen staatliche Musikhochschulen und  
Musikschulen schrittweise wieder einen kirchenmusikalischen Ausbildungs-  
zweig ein. Da für den Orgelunterricht in aller Regel keine eigenen Instrumente  
zur Verfügung stehen, wird verstärkt der Wunsch geäußert, Kirchenorgeln für  
Unterrichts- und Übungszwecke mit benutzen zu dürfen.

Da die von staatlichen Ausbildungseinrichtungen angebotene kirchenmusikali-  
sche Ausbildung künftig einmal gleichberechtigt neben entsprechende kirchli-  
che Ausbildungsprogramme treten wird und ebenfalls der Heranbildung kir-  
chenmusikalischen Nachwuchses dient, liegt es im landeskirchlichen Interes-  
se, die Nutzung von Kirchenorgeln für Unterrichts- und Übungszwecke staat-  
licher Musikhochschulen und Musikschulen zu gestatten, soweit dem nicht  
vorrangig kirchgemeindliche Interessen entgegenstehen.

Kirchgemeinden, an die entsprechende Anträge gerichtet werden, haben vor  
einer Entscheidung die Stellungnahme des *Bezirkskirchenamtes*\* und des Kir-  
chenmusikdirektors einzuholen.

Für die Nutzung von Kirchenorgeln für den von staatlichen Ausbildungsstät-  
ten verantworteten Unterricht gelten folgende Bedingungen:

- Der Unterricht ist in der Regel durch den im Dienst der Kirchengemeinde  
stehenden Organisten zu erteilen.

---

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem  
1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

#### 4.8.11 Nutzung von Kirchenorgeln für staatl. Ausbildung VO

---

- Die Beauftragung eines auswärtigen Organisten ist dann zulässig, wenn dessen fachliche Eignung außer Zweifel steht und der zuständige Organist sowie der Kirchenmusikdirektor nicht widersprechen. In diesem Fall ist der Unterrichtende vor Aufnahme seiner Tätigkeit durch den zuständigen Organisten mit den Besonderheiten des Instrumentes vertraut zu machen.
- Die Unterrichts- und Übungszeiten sind so festzulegen, daß dadurch kirchgemeindliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.  
Die Benutzung von Kirche und Orgel durch die eigene Gemeinde besitzt in jedem Fall Vorrang.
- Über die Benutzung der Kirche und der Orgel zum Zwecke des Musikunterrichts ist zwischen der Kirchengemeinde und der staatlichen Ausbildungseinrichtung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch das *Bezirkskirchenamt*<sup>\*</sup> bedarf. Dafür wird das anliegende Muster angeboten.

---

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

## **Vertrag**

### **über die Benutzung der Kirche und der Orgel zum Musikunterricht**

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde .....,  
gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand

– Kirchgemeinde –

und

der ..... -schule<sup>\*)</sup>,  
gesetzlich vertreten durch .....

– Schule –

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### **1.**

Die Kirchgemeinde gestattet der Schule, ihren Schülern durch den Organisten der Kirche oder einer von ihm autorisierten Person an der/den Orgel(n) ihrer Kirche Unterricht erteilen und die Schüler nach ordnungsgemäßer Einweisung zu bestimmten Zeiten üben zu lassen.

#### **2.**

(1) Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Schülern oder der Schule im Zusammenhang mit Unterrichts- oder Übungsstunden etwa entstehen sollten. Das gilt auch für Schäden durch den Ausfall vorgesehener Stunden. Sie behält sich vor, jeder-

---

<sup>\*)</sup> Handelt es sich bei der Ausbildungseinrichtung nicht um eine rechtsfähige Körperschaft, muss die juristische Person, zu der die Ausbildungseinrichtung gehört (z. B. Gemeinde, Kreis) angegeben werden.

## **4.8.11 Nutzung von Kirchenorgeln für staatl. Ausbildung VO**

---

zeit und ohne Angabe von Gründen die Nutzung der Kirche und der Orgel vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Die Kirchgemeinde ist nicht verpflichtet, die Kirche mit Rücksicht auf die Unterrichts- und Übungsstunden zu beheizen.

### **3.**

Die Erteilung des Unterrichts sowie die Aufsicht während der Übungszeiten ist Sache des Organisten auf Grund zwischen ihm und der Schule abzuschließender Verträge. Die Kirchgemeinde haftet nicht für die Erfüllung dieser Verträge durch den Organisten.

### **4.**

(1) Der Unterricht ist in der Regel auf folgende Zeiten beschränkt:

.....

(2) Zu anderen Zeiten steht die Orgel nur mit Einwilligung des Kirchenvorstandes zum Unterricht oder für Übungsstunden zur Verfügung.

### **5.**

(1) Die Schule verpflichtet sich,

- a) Kirchenraum und Orgel sorgsam zu behandeln, sauber zu halten und etwa entstehende Schäden oder Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, unverzüglich dem Kirchenvorstand zu melden;
- b) jede Störung kirchlicher Handlungen oder der Andacht von Kirchenbesuchern zu vermeiden;
- c) Stundenpläne über die vorgesehene Benutzung von Kirche und Orgel mit Angabe von Namen und Anschriften der Schüler jeweils rechtzeitig - in der Regel monatlich - im voraus dem Kirchenvorstand zur Bestätigung der vorgesehenen Zeiten vorzulegen;
- d) bei Beendigung der Unterrichts- oder Übungszeiten die Orgel gegen unbefugte Benutzung zu sichern, den Orgelmotor, die Beleuchtung und evtl. benutzte zusätzliche Heizkörper abzuschalten und die Kirche sorgsam zu verschließen, nachdem sichergestellt ist, daß sich keine Personen darin aufhalten.

## Nutzung von Kirchenorgeln für staatl. Ausbildung VO 4.8.11

---

(2) Während der Unterrichts- und Übungszeiten einschließlich des Zu- und Abgangs zur Kirche übernimmt die Schule die Verkehrssicherungspflicht auf dem von ihr benutzten Teil des Kirchengrundstücks und den öffentlichen Zugängen.

### 6.

(1) Die Schule haftet für ihre Schüler als Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag.

(2) Die eigene Haftung der Schüler wird dadurch nicht berührt.

(3) Werden nach Unterrichts- oder Übungsstunden Schäden an der Orgel oder in der Kirche festgestellt, so hat die Schule zu beweisen, daß diese Schäden nicht von den Schülern verursacht und verschuldet worden sind.

### 7.

(1) Die Schule verpflichtet sich, an die Kirchengemeinde zur Abgeltung aller Aufwendungen für elektrischen Strom und Heizung sowie der Abnutzung des Instruments für jede angefangene Stunde € .....<sup>\*\*)</sup> zu bezahlen.

(2) Der Organist führt über die Unterrichts- und Übungszeiten Aufzeichnungen, die beide Vertragspartner einsehen dürfen. Er erstellt monatlich Auszüge als Grundlage für die Abrechnung der Nutzungsgebühren.

....., den .....

Ev.-Luth. Kirchenvorstand .....

Siegel

.....  
Vorsitzender

.....  
Mitglied

– Kirchengemeinde –

– Schule –

---

\*\*)

Es wird ein Stundensatz von 7,50 € empfohlen. Einniedrigerer Betrag sollte nur akzeptiert werden, wenn die Durchführung des Orgelunterrichts ansonsten in Frage gestellt wäre.